

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AVB)

Lieferleistungen

LITEC GROUP

LITEC Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

A: Flamberg 106, 8505 St. Nikolai im Sausal
T: +43 50 3865 000
F: +43 50 3865 999
E: office@litec.at
I: www.litec.at

Seite 1 von 3

UID: ATU70103489
FN: 442409 b
Bank: Steiermärkische Sparkasse
IBAN: AT392081500041726506
BIC: STSPAT2GXXX

1. Bestellungen erfolgen entsprechend den Bestimmungen der Bestellung. Die Bestellung geht diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen für Lieferleistungen vor. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden ausdrücklich abbedungen, auch wenn sie in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen oder sonstigen Schriftstücken aufscheinen und unwidersprochen bleiben. Diese Bestellbedingungen gelten auch für künftige Lieferungen.
Der Lieferant bestätigt, dass er sich von sämtlichen seine Leistungen betreffenden Umständen umfassend informiert hat.
2. Die Bestellnummer sind in Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Lieferscheinen, Rechnungen und im sonstigen Schriftverkehr unbedingt anzuführen. Mit den Lieferungen sind Lieferscheine über Art und Menge der Lieferungen (und gegebenenfalls auch der Verpackung) vorzulegen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren zum angegebenen Termin und Bestimmungsort zu liefern. Auch bei Annahme der vorzeitigen Lieferung trägt der Lieferant bis zum angegebenen Termin die Gefahr. Der Besteller hat das Recht, die Waren vor dem angegebenen Termin zurückzuweisen.
4. Der Lieferant hat bei Verzug eine Vertragsstrafe pro Kalendertag in Höhe von 0,50 % des Preises einschließlich Umsatzsteuer zu leisten. Die Vertragsstrafe setzt kein Verschulden und nicht den Nachweis eines eingetretenen Schadens voraus und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden kann geltend gemacht werden.
5. Die Waren werden auf Kosten und Gefahr des Lieferanten frei Bestimmungsort geliefert. Die Anordnungen des Bestellers am Bestimmungsort sind zu befolgen. Der Lieferant hat seine Waren den internationalen Vorschriften entsprechend verpackt, konserviert und signiert zu versenden.
6. Der Lieferant hat sämtliche rechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, genauestens einzuhalten.
Der Lieferant bestätigt, dass ihm die örtlichen Gegebenheiten des Bestimmungsortes einschließlich Zufahrt bekannt sind. Der Lieferant haftet für von ihm verursachte Beschädigungen und Verunreinigungen und hält den Besteller schad- und klaglos.
7. Der Lieferant leistet Gewähr, dass seine Waren, die gewöhnlich vorausgesetzten und die in der Bestellung zugesicherten Eigenschaften haben und den Österreichischen und Europäischen Normen und Sicherheitsvorschriften, subsidiär den DIN oder sonstigen technischen Vorschriften, (z.B. ÖVE), jedenfalls dem letzten Stand der Technik entsprechen und nachweislich am Bestimmungsort behördlich zugelassen sind. Es besteht keine Verpflichtung des Bestellers, die Ware nach der Ablieferung zu untersuchen. Die Rügeobliegenheit des Bestellers gemäß UGB kommt nicht zur Anwendung. Allfällige Mängel können innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt werden. Der Lieferant hat jedenfalls auf jene Dauer – zuzüglich 3 Monate – Gewähr zu leisten wie der Besteller gegenüber seinem Auftraggeber zur Gewährleistung verpflichtet ist; dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Lieferant bewegliche Sachen liefert, die zu unbeweglichen Sachen verarbeitet werden. Der Lieferant haftet für etwaiges Beratungsverschulden.
8. Der Lieferant garantiert die Umweltverträglichkeit des Liefergegenstandes und hat sämtliche umweltrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes, einzuhalten. Der Besteller ist diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
9. Der Lieferant hat die Inverkehrbringervorschriften insbesondere die Bestimmungen des Chemikaliengesetzes samt Verordnungen sowie der ÖNORM Z1008 einzuhalten. Eine etwaige Haftungsausschlussklausel ist unwirksam. Für gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen sind bei der Übernahme der Waren nachweislich die Sicherheitsdatenblätter, Zertifikate und Prüfbefunde auszufolgen.
10. Der Lieferant ist weiters verpflichtet, auf seine Kosten die gesamte Verpackung zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen, sofern der Lieferant für diese Verpackungen keine Lizenzgebühr an die ARA oder andere Sammel- und Verwertungssysteme abgeführt hat. Dies gilt nicht wenn der Lieferant für diese Verpackungen Lizenzgebühren an die ARA abführt und diese spätestens bei Lieferung dem Besteller mitteilt.
11. Der Besteller ist im Rahmen einer Lieferantenbewertung berechtigt das Unternehmen des Lieferanten zu besichtigen und der Lieferant hat auf Verlangen Zertifikate für den Liefergegenstand, allfällige Prüfbefunde, behördliche Zulassungen sowie Sicherheitsdatenblätter an den Besteller zu übergeben.
12. Im Falle einer Forderungsabtretung, Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung der Forderungen des Lieferanten werden 5 % des anerkannten Rechnungsbetrages einschließlich Umsatzsteuer als Kostenvergütung einbehalten bzw. zur Verrechnung gebracht.
13. Weichen die Waren von der bestellten Qualität ab, kann der Besteller diese Waren auch nach Übernahme zurückweisen bzw. Austausch, kostenlose Beseitigung der Mängel oder angemessene Preisminderung der Waren verlangen. Der Lieferant haftet bei mangelhaften Waren für die Transportkosten, die Kosten für den eventuellen Ein- und Ausbau, die Kosten für die Beseitigung von dadurch verursachten Schäden sowie für alle Nachteile und

LITEC GROUP

LITEC Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

A: Flamberg 106, 8505 St. Nikolai im Sausal
T: +43 50 3865 000
F: +43 50 3865 999
E: office@litec.at
I: www.litec.at

Seite 2 von 3

UID: ATU70103489
FN: 442409 b
Bank: Steiermärkische Sparkasse
IBAN: AT392081500041726506
BIC: STSPAT2GXXX

- Folgeschäden (einschließlich Vertragsstrafe des Bestellers gegenüber seinem Auftraggeber).
14. Der Lieferant und seine Mitarbeiter haben personenbezogenen Daten die ihnen vom Besteller anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht. Der Lieferant und seine Mitarbeiter dürfen personenbezogenen Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung des Bestellers übermitteln. Der Lieferant hat, sofern eine solche Verpflichtung seiner Mitarbeiter nicht schon kraft Gesetzes besteht, diese vertraglich zu verpflichten, personenbezogenen Daten nur aufgrund von Anordnungen zu übermitteln und das Datengeheimnis nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Dienstverhältnisses) einzuhalten.
 15. Mit Unterfertigung der Lieferscheine wird lediglich der Empfang, nicht jedoch die Menge und Qualität der Waren bestätigt. Es werden maximal die Mengen vergütet, für die bestätigte Lieferscheine vorliegen. Sollten Abweichungen zwischen den Mengen laut bestätigten Lieferscheinen und den tatsächlich gelieferten Mengen festgestellt werden, sind nur die tatsächlichen Mengen zu vergüten. Mehrlieferungen hat der Lieferant auf eigene Kosten zurückzunehmen. Die zwischenzeitige Lagerung der Waren erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Verpackungen werden nicht vergütet.
 16. Die Rechnung ist einfach unter Angabe der Bestellnummer und unter Anschluss der bestätigten Lieferscheine, an die angegebene Anschrift zu senden. Zahlungen werden innerhalb von 30 Tagen ohne Skontoabzug nach Übernahme der Ware und Rechnungserhalt geleistet. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin oder einer allfälligen Einigung über die Preisminderung.
 17. Da unsere Zahlungsanweisungen EDV-unterstützt, einmal wöchentlich erfolgen, gelten die vorstehenden Fristen auch dann gewahrt, wenn die Zahlung zum, nach Ablauf vorgenannter Zahlungsfrist, nächstfolgenden Überweisungstermin zur Anweisung gelangt. Die dadurch verursachte Fristverlängerung beträgt längstens fünf Arbeitstage. Die Zahlungsfrist ist während der Weihnachtsfeiertage (Donnerstag vor dem 24.12. bis zum Montag nach dem 6.1.) gehemmt.
 18. Das Recht auf Skontoabzug für innerhalb der Skontofrist geleistete Zahlungen wird dadurch nicht aufgehoben, dass andere Zahlungen außerhalb der Skontofrist geleistet werden. Es werden Verzugszinsen in der Höhe von 4 Prozent vereinbart.
 19. Allfällige gegen den Lieferanten bestehende Gegenforderungen werden sowohl bei einer Abtretung als auch bei einer Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung seiner Forderungen vorweg, unabhängig vom Zeitpunkt der Verständigung, in Abzug gebracht. Dies gilt auch für Forderungen von Konzernunternehmen und von Arbeitsgemeinschaften, an denen der Besteller oder dessen Konzernunternehmen beteiligt sind; damit ist der Lieferant ausdrücklich einverstanden.
 20. Die in der Bestellung angeführten Preise sind Festpreise. Ermäßigt jedoch der Lieferant seine Preise gegenüber anderen Bestellern bis zum vereinbarten Liefertermin, kommt die Ermäßigung auch dem Besteller zugute.
 21. Die zur Anfertigung der Waren vom Besteller übergebenen Muster und Zeichnungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind bei der Übernahme der Waren zurückzustellen. Sie dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke verwendet noch Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers Fotos von der Baustelle anfertigen; Veröffentlichungen jeglicher Art sind untersagt.
 22. Der Besteller ist berechtigt, von einzelnen oder noch offenen Teillieferungen mit sofortiger Wirkung und ohne irgendwelche Verpflichtungen zurückzutreten, wenn der Lieferant eine wesentliche Bestimmung der Bestellung oder dieser Bestellbedingungen verletzt, insbesondere bei nicht rechtzeitiger Lieferung oder Lieferung mangelhafter Waren, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf.
 23. Im Falle des Rücktritts haftet der Lieferant für alle dadurch entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden. Der Besteller ist insbesondere zur Ersatzbeschaffung auf Kosten des Lieferanten ohne Einholung von Konkurrenzofferten berechtigt.
 24. Sollte das Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und seinem Auftraggeber aufgelöst werden, oder sollte, aus welchen Gründen immer, kein Bedarf für die bestellten Waren gegeben sein, ist der Besteller ebenfalls berechtigt, ohne irgendwelche Verpflichtungen von der Lieferung oder den noch offenen Teillieferungen zurückzutreten.
 25. Sämtliche personenbezogene Daten des Lieferanten werden im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen – insbesondere der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und deren nationaler Begleitgesetzgebung – verarbeitet.
 26. Erfüllungsort ist der jeweilige Bestimmungsort laut Bestellung.
 27. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Graz. Es gilt österreichisches Recht.

LITEC GROUP

LITEC Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

A: Flamberg 106, 8505 St. Nikolai im Sausal
T: +43 50 3865 000
F: +43 50 3865 999
E: office@litec.at
I: www.litec.at

Seite 3 von 3

UID: ATU70103489
FN: 442409 b
Bank: Steiermärkische Sparkasse
IBAN: AT392081500041726506
BIC: STSPAT2GXXX

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AVB)

Subunternehmerleistungen

LITEC GROUP

LITEC Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

A: Flamberg 106, 8505 St. Nikolai im Sausal
T: +43 50 3865 000
F: +43 50 3865 999
E: office@litec.at
I: www.litec.at

Seite 1 von 11

UID: ATU70103489
FN: 442409 b
Bank: Steiermärkische Sparkasse
IBAN: AT392081500041726506
BIC: STSPAT2GXXX

Inhaltsverzeichnis:

1	Vertragsgrundlagen:	3
2	Überprüfung der Vertragsunterlagen:	3
3	Angebot:	3
4	Weitergabe des Auftrages:	4
5	Leistungen:	4
6	Vergütung:	5
7	Beistellungen:	6
8	Termine, Vertragsstrafe, Übernahme:	6
9	Haftung:	7
10	Sicherstellung:	7
11	Bauschäden:	8
12	Rechnungslegung und Zahlung:	8
13	Rücktritt vom Vertrag:	8
14	Anti-Korruptions-Maßnahmen:	9
15	Arbeitnehmvorschriften:	9
16	Arbeitssicherheit:	9
17	Datengeheimnis:	10
18	Sonstiges:	10
19	Gerichtsstand:	11
20	Ergänzungen:	11

LITEC GROUP

LITEC Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

A: Flamberg 106, 8505 St. Nikolai im Sausal
T: +43 50 3865 000
F: +43 50 3865 999
E: office@litec.at
I: www.litec.at

Seite 2 von 11

UID: ATU70103489
FN: 442409 b
Bank: Steiermärkische Sparkasse
IBAN: AT392081500041726506
BIC: STSPAT2GXXX

1 Vertragsgrundlagen:

1. Das Auftragschreiben.
2. Das Verhandlungsprotokoll.
3. Das Leistungsverzeichnis sowie die Leistungsbeschreibung samt Technischen Vorbemerkungen und Beilagen sowie Regiesatzliste.
4. Die Bau- und Konstruktionspläne samt technischen Unterlagen sowie Ausführungs- und Detailpläne.
5. Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Subunternehmer.
6. Die Baugenehmigung und sonstige behördliche Genehmigungen bzw. Auflagen.
7. Sämtliche technischen und rechtlichen Bedingungen, soweit sie auf die Arbeiten des Auftragnehmers (in der Folge AN genannt) zutreffen.
8. Die einschlägigen technischen und rechtlichen ÖNORMEN (insbesondere die ÖNORM B 2110), subsidiär die technischen DIN oder sonstige technische Vorschriften (z.B. ÖVE). Die ÖNORM B 2118 gilt nur, wenn dies gesondert und ausdrücklich vereinbart wird.

Die erwähnten Vertragsgrundlagen gelten bei Widersprüchen in der oben angeführten Reihenfolge. Allfällige eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN gelten nicht.

2 Überprüfung der Vertragsunterlagen:

1. Der AN ist vor Anbotslegung verpflichtet, die Vertragsgrundlagen zu prüfen, insbesondere auf Vollständigkeit sowie Richtigkeit der angegebenen Mengen (Massen), auf die Übereinstimmung mit den behördlichen Genehmigungen bzw. Auflagen und den Bau- platz zu besichtigen. Er hat sich über alle Umstände der Leistungserbringung zu vergewissern.
2. Sind nach Meinung des AN bei den Vertragsgrundlagen Unklarheiten vorhanden, hat er diese vor Angebotsabgabe durch Rückfrage beim Auftraggeber (in der Folge AG genannt) aufzuklären.
3. Forderungen des AN wegen unrichtiger Einschätzung von Mengen, allfälliger Erschwernisse oder aus Kalkulationsfehlern sind ausgeschlossen.
4. Durch die Abgabe des Angebotes erklärt der AN, dass er seine Verpflichtung nach Punkt 2.1 und 2.2 dieser Vertragsbestimmung erfüllt hat und die in den Vertragsgrundlagen beschriebenen Leistungen für die funktionstüchtige Herstellung des Werkes vollständig und ausreichend sind und die im Leistungsverzeichnis angeführten Positionen für die vollständige Erbringung seiner Leistung ausreichen, sodass Nachforderungen - aus welchem Grunde auch immer - ausgeschlossen sind.

5. Bei Einheitspreisverträgen ist der dem Angebot zugrundeliegende Kostenvoranschlag verbindlich gemäß § 1170a ABGB.
6. Setzt der AN bei den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses in die hierfür vorgesehenen Stellen (Bieterlücken) keine gleichwertigen Produkte seiner Wahl ein, so gelten die beispielhaft angeführten Produkte als angeboten. Werden in der Ausschreibung Produkte bestimmter Hersteller oder bestimmte Typen verlangt, gelten diese als bedungen.

3 Angebot:

1. Das Angebot ist mit der Bezeichnung der ausgeschriebenen Leistung (Betreff des Einladungsschreibens) einzureichen. Änderungen des Ausschreibungstextes sind unwirksam. Zusätze und Ergänzungen zum Ausschreibungstext sind dem AG in einem gesonderten Schreiben mitzuteilen.
2. Allfällige abweichende Vorschläge (Alternativen) sind gesondert auszufertigen und vollständig ausgepreist anzubieten.
3. Mit dem Angebot hat der AN einen letztgültigen Firmenbuchauszug, die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und der Sozialversicherung, sowie den Nachweis einer aufrechten Gewerbeberechtigung vorzulegen.
4. Mit dem Angebot sind weiters alle Teile des Auftrages, die der AN an Subunternehmer zu vergeben beabsichtigt, sowie die jeweils in Frage kommenden Subunternehmer bekannt zu geben; dies unter Anschluss aller Eignungsnachweise.
5. Der AG behält sich die freie Wahl unter den Bietern sowie die Aufteilung des Auftrages in mehrere Teile, wobei die Einheitspreise unverändert bleiben, vor.
6. Der AG ist nicht an Vergabebestimmungen gebunden, insbesondere nicht an die Vergaberegelungen und Verfahrensbestimmungen der ÖNORM B 2110 und A 2050.
7. Angebote und vom AN zu beschaffende Unterlagen gehen inklusive sämtlicher damit verbundenen Verwertungsrechte ohne gesonderte Entschädigung in das Eigentum des AG über.
8. Der Bieter ist - wenn in der Einladung zur Angebotslegung nicht anderes festgelegt - sechs Monate ab Angebotsabgabe an sein Angebot unwiderruflich gebunden.
9. Nach Terminvereinbarung kann in sämtliche Angebotsgrundlagen Einsicht genommen werden.

LITEC GROUP

LITEC Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

A: Flamberg 106, 8505 St. Nikolai im Sausal
T: +43 50 3865 000
F: +43 50 3865 999
E: office@litec.at
I: www.litec.at

Seite 3 von 11

UID: ATU70103489
FN: 442409 b
Bank: Steiermärkische Sparkasse
IBAN: AT392081500041726506
BIC: STSPAT2GXXX

4 Weitergabe des Auftrages:

1. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe des Auftrages an Subunternehmer sowie der Einsatz von Arbeitskräfteüberlassungspersonal ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Dieses Zustimmungserfordernis ist auf sämtliche weitere Subunternehmer zu überbinden.
2. Der AN hat spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Einsatz des Subunternehmers bzw. der überlassenen Arbeitskräfte schriftlich die Genehmigung zu beantragen. In dem Antrag ist der genaue Firmenwortlaut des Subunternehmers bzw. des Arbeitskräfteüberlassers sowie die von ihm zu erbringenden Leistungen aufzunehmen sowie alle Unterlagen beizuschließen, die für eine Beurteilung der technischen Leistungsfähigkeit und der beruflichen Zuverlässigkeit des Subunternehmers / Überlassers notwendig sind.
3. Der AN hält den AG aus sämtlichen Anprüchen Dritter, die aus der teilweisen oder gesamten Weitergabe des Auftrages oder dem Einsatz von überlassenen Arbeitskräften resultieren schad- und klaglos.
4. Bei Einsatz eines nichtgenehmigten Subunternehmers oder nicht genehmigter Arbeitskräfteüberlassung wird eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,10 % der Auftragssumme pro Einsatztag in Rechnung gestellt. Darüber hinaus ist der AG diesfalls berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

5 Leistungen:

1. Der AN hat seine Leistungen vertragsgemäß auszuführen.
2. Der AN hat die zur Ausführung notwendigen Unterlagen beim AG zeitgerecht schriftlich anzufordern soweit diese nicht ohnedies vom AN zu erstellen sind.
3. Ausführungszeichnungen des AN sind in der erforderlichen Anzahl zur Freigabe vorzulegen; zwei Parien davon müssen farbig angelegt sein. Die zur Erstellung der Ausführungszeichnungen notwendigen Unterlagen werden dem AN auf sein Verlangen vom AG gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt.
4. Bauen die Leistungen des AN auf Leistungen anderer Unternehmer auf, sind sie ohne Verrechnung von Mehrkosten mit dem AG und den anderen Unternehmern abzustimmen, zu planen und auszuführen, um einen reibungslosen Ablauf des Bauvorhabens sicherzustellen. Den AG trifft keine Pflicht zur Koordination.
5. Der AN hat unter Zugrundelegung der Bauangaben des AG oder der Planer die erforderlichen Schlütze und Aussparungen, Durchbrüche für Leitungsführungen und Angaben für sonstige Monta-

gebehelfe planlich zu erfassen und alle Angaben auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Sollten diese Angaben nicht vollständig oder unrichtig sein und durch nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen Kosten erwachsen, gehen sie zu Lasten des AN. Vor der Leistungserbringung sind vom AN kostenlos Naturmaße zu nehmen. Mangelhafte oder nicht vorhandene Vorleistungen sind dem AG rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

6. Die vom AN zu erstellenden Ausführungszeichnungen, Ausführungspläne, Dokumentationen und Unterlagen sind von ihm mit allen betroffenen Gewerken abzustimmen und so rechtzeitig zur Freigabe vorzulegen, dass die Leistung termingerecht fertiggestellt werden kann. Der AG behält sich eine Prüffrist von mindestens zwei Wochen vor. Für diese Unterlagen haftet ausschließlich der AN, auch wenn diese freigegeben wurden. Mehrkosten, die dem AG infolge fehlerhafter oder nicht termingerecht vorliegender Angaben oder Unterlagen des AN entstehen, gehen zu Lasten des AN.
7. Kosten des AG für Mehraufwand infolge ungeeigneten Baustellenpersonals und ungenügender Betreuung der Baustelle durch den Bauleiter des AN gehen zu Lasten des AN.
8. Der AN hat alle Produkte und Leistungen auf Umweltverträglichkeit (Umweltschutz) zu prüfen und seine Leistungen dementsprechend auszuführen. Es sind zertifizierte Baustoffe zu verwenden.
9. Der AN ist verpflichtet, Muster in ausreichendem Umfang kostenlos zu liefern, anzufertigen, zu montieren und wieder zu entfernen. Vor der Ausführung ist das Muster vom AG zu genehmigen. Muster sind dem AG auf Verlangen ohne weiteres Entgelt zu überlassen.
10. Sämtliche Gerüste des AN sind vor Nutzung durch hierzu Befugte abzunehmen und dem AG ist unverzüglich ein Gerüstabnahmeprotokoll gemäß Arbeitnehmerschutzverordnung zu übergeben. Gerüste des AN sind auf Verlangen dem AG und anderen Unternehmern kostenlos beizustellen; für deren Sicherheit haftet der AN. Der AN hat dem AG den beabsichtigten Abbau des Gerüsts rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
11. Regieleistungen dürfen nur über gesonderten Auftrag des AG durchgeführt werden. Die Regielisten sind dem AG täglich zur Bestätigung vorzulegen. Verspätet vorgelegte Regielisten werden nicht als Verrechnungsgrundlage anerkannt. Es werden nur bestätigte Regieleistungen vergütet.
12. Bei Regieleistungen wird nur die tatsächliche Arbeitszeit (ohne Wegzeiten) sowie das tatsächlich verbrauchte Material vergütet. Sämtliche Aufsichts- und Gemeinkosten sind immer mit den Regiepreisen abgegolten. Sämtliche Regieleistungen gelten als angehängte und nicht als selbständige Regieleistungen. Mit den Materialpreisen sind auch der Transport zur Baustelle, das Auf- und

LITEC GROUP

LITEC Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

A: Flamborg 106, 8505 St. Nikolai im Sausal
T: +43 50 3865 000
F: +43 50 3865 999
E: office@litec.at
I: www.litec.at

Seite 4 von 11

UID: ATU70103489
FN: 442409 b
Bank: Steiermärkische Sparkasse
IBAN: AT392081500041726506
BIC: STSPAT2GXXX

- Abladen, die ordnungsgemäße Lagerung und Sicherung und alle Spesen, die mit diesen Materialien im Zusammenhang stehen, abgegolten.
13. Sämtliche Regieleistungen sind in prüffähiger Form in den Abschlussrechnungen zu verrechnen. Eigene Regierechnungen werden nicht anerkannt.
 14. Bei den Baubesprechungen des AG hat ein befugter Vertreter des AN ohne zeitliche Beschränkung und ohne gesonderte Vergütung teilzunehmen.
 15. Der AN ist verpflichtet, entsprechend den ÖNORMEN Bautagesberichte zu führen, die dem AG mindestens wöchentlich nachweislich zu übergeben sind. Aus nicht widersprochenen Eintragungen oder sonst nicht widersprochener einseitiger Dokumentation des AN kann keine Zustimmung des AG abgeleitet werden.
 16. Der AN hat auf seine Kosten Funktionsprüfungen und Probebetriebe durchzuführen und deren Ergebnisse in Protokollen festzuhalten, die bei Fertigstellung der Leistungen, spätestens eine Woche vor Übernahme der Leistungen dem AG zu übergeben sind. Funktionsprüfungen und Probebetriebe gelten nicht als Übernahme.
 17. Der AN ist weiters verpflichtet, auf seine Kosten die vorgeschriebenen oder vereinbarten Abnahmen seitens der zuständigen Behörden, des Technischen Überwachungsvereines oder sonstiger Überwachungsorgane zeitgerecht einzuholen.
 18. Rechtzeitig vor Übernahme der Leistungen, jedenfalls aber unverzüglich nach entsprechender Aufforderung, hat der AN dem AG alle Bedienungsanleitungen, Wartungshinweise, sonstige Unterlagen in 2-facher, sowie Bestandspläne in 5-facher Ausfertigung sowie die vereinbarten Reserveteile zu übergeben. Fremdsprachige Dokumente sind auf Kosten des AN beglaubigt zu übersetzen.
 19. Beschaffungsschwierigkeiten berechtigen den AN nicht, Mehrkosten oder Bauzeitverlängerung zu verlangen.
 20. Arbeitsgemeinschaften haben mit dem Angebot eine von allen Partnern rechtsverbindlich gefertigte Erklärung abzugeben, in der ein zum Abschluss und zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigter Vertreter namhaft gemacht wird und in der sich die Partner solidarisch zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistung verpflichten. Eine getrennte Rechnungslegung oder Zahlung an einzelne Partner ist nicht möglich. Allenfalls erforderliche Sicherstellungsmittel sind ungeteilt durch den bevollmächtigten Vertreter für die Arbeitsgemeinschaft beizubringen.
 21. Fachkenntnisse des AG oder der vom AG beigezogenen Fachleute befreien den AN nicht von seiner Prüf- und Warnpflicht und berechtigen den AN nicht, Mitverschuldenseinwände zu erheben.

6 Vergütung:

1. Mit dem vereinbarten Werklohn sind alle Leistungen zur vollständigen und funktionstüchtigen Herstellung des Werkes abgegolten, auch wenn diese in den Vertragsunterlagen nicht gesondert angeführt sind.
2. Die Einheitspreise enthalten alle zur fachgerechten Erstellung der jeweiligen Leistung erforderlichen Nebenleistungen, Gerüstungen sowie Maschinen- und Geräteeinsätze, weiters die Kosten für sämtliche Befestigungs- und Montagehilfskonstruktionen, soweit sie nicht in eigenen Positionen des Leistungsverzeichnisses angeführt oder als bauseitige Leistung beschrieben sind (z.B. Hebegeräte, Fördergeräte, Gerüste).
3. Nebenleistungen, die zur Herstellung der vollständigen und funktionstüchtigen Leistung notwendig sind, müssen bei den entsprechenden Positionen kalkuliert werden (z.B. Durchbrüche herstellen, Schlitze stemmen, Schutz von Bauteilen). Die Positionen enthalten sämtliche Zuschläge.
4. In die Einheitspreise sind auch die Baustelleneinrichtung und Baustellenräumung, soweit im Leistungsverzeichnis keine eigene Position vorgesehen ist, sowie die Beistellung der Unterkünfte für das Personal des AN, die erforderlichen Magazine für Werkzeug und Material, die Kosten für die erforderliche Abstimmung der Ausführungsplanung sowie Maßnahmen nach dem Baukoordinationsgesetz, insbesondere solche Leistungen, die sich aus dem Sicherheits- und Gesundheitsplan ergeben sowie die Mitwirkung bei umweltschonenden Maßnahmen (z.B. Mülltrennung) einzurechnen.
5. Nebenkosten, wie Wege- und Trennungsgelder, Fahrzeitemtschädigungen, Zuschläge für Überstunden, Sonn- und Feiertagsstunden, Kosten für einen eventuellen Mehrschichtbetrieb und alle sonstigen Zuschläge werden nicht gesondert vergütet.
6. Alle Positionen des Leistungsverzeichnisses gelten ohne Unterschied des Bauteiles, des Geschosses, des Herstellungszeitraumes und auch bei abschnittsweiser Durchführung.
7. Durch Witterung bedingte Erschwernisse werden nicht gesondert vergütet; aus diesen Gründen erfolgt auch keine Fristerstreckung. Die Aufteilung der Risiken erfolgt ausschließlich entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Pkt. 7.2. der ÖNORM B 2110 ist ausdrücklich ausgeschlossen. Risiken die sich aus Alternativ- oder Abänderungsangeboten ergeben, treffen den AN und werden daher nicht zusätzlich vergütet.
8. Ein eventuell vereinbarter Nachlass gilt auch für allfällige Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen der Leistungen und Regieleistungen.

LITEC GROUP

LITEC Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

A: Flamberg 106, 8505 St. Nikolai im Sausal
T: +43 50 3865 000
F: +43 50 3865 999
E: office@litec.at
I: www.litec.at

Seite 5 von 11

UID: ATU70103489
FN: 442409 b
Bank: Steiermärkische Sparkasse
IBAN: AT392081500041726506
BIC: STSPAT2GXXX

9. Zusätzliche Leistungen werden nur vergütet, wenn der AN unverzüglich nach Erkennbarkeit und vor Ausführung der Leistungen ein schriftliches Zusatzangebot gelegt hat. Das gilt auch bei Ausführung von Leistungen, die offensichtlich zu Mehrkosten führen. Hierfür gelten die Bedingungen des Hauptauftrages. Zusätzliche oder geänderte Leistungen müssen vor Ausführung schriftlich so zeitgerecht angeboten werden, dass der Baufortschritt nicht behindert wird und der AG gegebenenfalls die Ansprüche rechtzeitig bei Dritten anmelden kann. Die schriftliche Zustimmung des AG zur Leistungserbringung stellt kein Anerkenntnis dar. Streitigkeiten über das Entgelt berechtigen den AN nicht zur Einstellung der Leistungserbringung. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für etwaige Forderungen auf Verlängerung der Bauzeit.
10. Aus entfallenen Leistungen oder sonstiger Unterschreitung der Auftragssumme aus welchem Grund immer, kann der AN keine Forderungen stellen. Erhebliche Mengenmehrungen bei einzelnen Positionen sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sollte der AN diese Mitteilung unterlassen verliert er den Anspruch auf Vergütung der Mehrmengen. Entsteht dem AG darüber hinaus ein Nachteil, ist dieser vom AN zu ersetzen.
11. Die Preise sind Festpreise auf Baudauer.
12. Im Falle einer Forderungsabtretung, Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung der Forderungen des AN werden 2,00 % des anerkannten Rechnungsbetrages einschließlich USt. als Kostenvergütung einbehalten oder verrechnet. Allfällige gegen den AN bestehende Gegenforderungen werden in diesen Fällen unabhängig vom Zeitpunkt des Entstehens vorweg abgezogen. Dies gilt auch für Forderungen von Tochterunternehmen des AG und für Arbeitsgemeinschaften, an denen der AG oder Tochtergesellschaften beteiligt sind.

7 Beistellungen:

1. Die Kosten für Beistellungen (Bauwasser, Baustrom, Bauaufzüge, Baukräne, usw.) sind vom AN bereits von jeder seiner Rechnungen abzuziehen; Skonti und Haftrücklässe sind jedoch von der Rechnungssumme vor Abzug der Beistellungen zu berechnen.
2. Die Beistellungen erfolgen - nach Ermessen des AG - nur insoweit, als und solange die entsprechenden Anlagen oder Geräte vorhanden sind und nicht vom AG selbst oder von anderen AN benötigt werden. Die Abnahmestellen werden vom AG festgelegt.
3. Der AN kann aus zeitweiligen Störungen von Beistellungen keinerlei Ansprüche ableiten.
4. Die Beistellungen dürfen ausschließlich zur Erfüllung der beauftragten Leistungen verwendet werden. Bei missbräuchlicher oder vorschriftswidriger Verwendung der beigestellten Anlagen oder

Geräte haftet der AN für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden.

5. Die Zuteilung von Flächen für Lager-, Unterkunfts- und Werkstättenräume erfolgt durch den AG auf jederzeitigen Widerruf; in diesem Fall sind diese Flächen ohne Anspruch auf Entschädigung unverzüglich zu räumen. In allen Räumen hat der AN geeignete Handfeuerlöschgeräte in der erforderlichen Anzahl bereitzustellen.
6. Der Waagriss wird vom AG zentral je Geschoß einmal kostenlos hergestellt. Sollte der AN den Waagriss öfter benötigen, hat er für dessen Übertragung selbst Sorge zu tragen.

8 Termine, Vertragsstrafe, Übernahme:

1. Die Durchführung der Leistungen des AN hat einvernehmlich mit dem AG in Anpassung an den Fortschritt der Baustelle (falls erforderlich auch in Teilabschnitten) zu erfolgen. Hierfür ist nach Auftragserteilung unverzüglich mit dem AG ein gemeinsamer Rahmenterminplan zu erstellen. Dieser Plan ist vom AN und AG zu unterzeichnen und bildet einen Bestandteil dieses Auftrages. Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Termine sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Werden dem AN vom AG zusätzliche Termine bekanntgegeben, gelten diese als vereinbart, wenn der AN nicht binnen einer Woche schriftlich begründet widerspricht.
2. Der AN hat spätestens zwei Wochen nach Auftragserteilung einen Detailterminplan, einen Personaleinsatz- und Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sowie unter Zugrundelegung der vereinbarten Rahmentermine mit dem AG abzustimmen und zu unterfertigen.
3. Für den Fall der Überschreitung der Termine ist eine Vertragsstrafe vereinbart, die von der nächsten Abschlagsrechnung oder von der Schlussrechnung abgezogen wird. Falls im Auftragschreiben nichts anderes festgelegt ist, beträgt die Vertragsstrafe, auch bei Teilverzug, für jeden Kalendertag der Terminüberschreitung 0,50 % der Gesamtauftragssumme (Hauptauftrag samt Zusatzaufträge), mindestens jedoch EUR 500,00. Darüber hinausgehende Forderungen einschließlich Kosten der Ersatzvornahme sind dem AG auch bei leichter Fahrlässigkeit zu ersetzen. Für den Fall der Überschreitung der Ausführungstermine ist der AN zu Forcierungsmaßnahmen auf eigene Kosten verpflichtet; dies gilt auch bei drohendem Verzug des AN. Erfolgt aufgrund des Verzuges des AN eine Anpassung des Terminplanes, bleibt die Pönalisierung der ursprünglichen Ausführungstermine aufrecht. Die Vertragsstrafe setzt kein Verschulden des AN voraus und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

LITEC GROUP

LITEC Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

A: Flamberg 106, 8505 St. Nikolai im Sausal
T: +43 50 3865 000
F: +43 50 3865 999
E: office@litec.at
I: www.litec.at

Seite 6 von 11

UID: ATU70103489
FN: 442409 b
Bank: Steiermärkische Sparkasse
IBAN: AT392081500041726506
BIC: STSPAT2GXXX

Die Vertragsstrafe ist nicht begrenzt. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

4. Werden die Ausführungstermine aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, verschoben, berechtigt das den AN weder zum Vertragsrücktritt noch zu Mehrkostenforderungen. In diesem Fall verschieben sich die pönalisierten Ausführungstermine um die Dauer der Behinderung. Der AN ist auf ausdrückliche Aufforderung des AG zu Forcierungsmaßnahmen gegen Kostenersatz verpflichtet. Die Aufforderung zur Einhaltung der Termine alleine ist keine Aufforderung zur Forcierung. Die Pönalisierung der ursprünglichen Ausführungstermine bleibt aufrecht.
5. Der AN hat dem AG die Fertigstellung seiner Leistungen, schriftlich mitzuteilen.
6. Die Übernahme der Leistungen des AN erfolgt mit der endgültigen Übernahme des Gesamtbauvorhabens. Erst zu diesem Zeitpunkt treten sämtliche Rechtsfolgen der Übernahme ein. Bis zur Übernahme trägt der AN die Gefahr für seine Leistung sowie für die von ihm beigestellten und ihm übergebenen Materialien nach den gesetzlichen Vorschriften. Teilübernahmen erfolgen nicht.

9 Haftung:

1. Der AN haftet im Rahmen der Gewährleistung für die sach- und fachgerechte sowie termingemäße Ausführung der beauftragten Leistungen, insbesondere dafür, dass diese Leistungen die gewöhnlich vorausgesetzten und die im Vertrag zugesicherten Eigenschaften haben und den einschlägigen ÖNORMEN, subsidiär den technischen DIN oder sonstigen technischen Vorschriften (z.B. ÖVE), jedenfalls dem letzten Stand der Technik entsprechen. Die während der Gewährleistungsfrist gerügten Mängel können noch innerhalb von einem Jahr nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden und der AN verzichtet diesbezüglich auf den Einwand der Verjährung. Sollte der AN seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, haftet er für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden.
2. Der AN haftet auch für das Verschulden seiner Lieferanten bzw. der Hersteller der von ihm verwendeten Produkte wie für eigenes Verschulden.
3. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der endgültigen Übernahme des Gesamtbauvorhabens durch den AG.
4. Der AN hat sämtliche Kosten zu ersetzen, die für die Feststellung und im Zuge der Behebung eines Mangels anfallen (z.B. Leistungen anderer AN und von Sachverständigen, Planungsänderungen, Sanierung von Bauteilen, zusätzliche Überwachungstätigkeit durch die örtliche Bauleitung bzw. Bauaufsicht oder den Prüflingenieur).
5. Der AG ist nicht verpflichtet, die Verbesserung des Mangels bzw. Schadens durch den AN zuzulassen und kann sofort auch Wandlung oder Preisminderung begehren.
6. Der AG ist weiters berechtigt, sofort, ohne die Verbesserung durch den AN zuzulassen, die Mängel- und Schadensbehebung auch selbst oder durch Dritte ohne Einholung von Konkurrenzangeboten auf Kosten des AN durchzuführen oder durchführen zu lassen.
7. Wird vom AG die Behebung von Mängeln und Schäden durch den AN verlangt, sind sie vom AN bei Gefahr in Verzug sofort, sonst innerhalb angemessener Frist kostenlos zu beheben. Das Zurückbehaltungsrecht besteht im gesetzlichen Umfang.
8. Der AN hat rechtzeitig vor der Mängelbehebung dem AG einen Sanierungsvorschlag zu unterbreiten. Eine Genehmigung des AG befreit den AN jedoch nicht von seiner alleinigen Haftung für die Verbesserungsarbeiten.
9. Wird der AG wegen Mängel und Schäden von Dritten in Anspruch genommen, ist er berechtigt, sich vollständig beim AN, auch bei vergleichsweiser Bereinigung, zu regressieren. Der AN hat den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten (einschließlich sämtlicher Prozesskosten).
10. Der AN haftet für von ihm selbst oder durch seine Erfüllungs- und Besorgungshelfen verursachte Personen-, Sach- und Vermögensschäden (einschließlich entgangener Gewinn) des AG oder sonstiger Dritter. Weiters haftet der AN für alle Nachteile, die durch vom AN eingesetzte Geräte oder Materialien entstehen. Die Haftungsgrenzen gemäß ÖNORM B 2110 Punkt 12.3.1. gelten nicht.
11. Der AN hat eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen oder diese aufrecht zu halten und die Polizze unverzüglich nach entsprechender Aufforderung dem AG vorzulegen.

10 Sicherstellung:

1. Der AN ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung eine Ausführungsgarantie eines vom AG genehmigten inländischen Kredit- oder Versicherungsinstitutes in Höhe von 25,00 % der Auftragssumme (einschließlich einer allfälligen USt.), mit einer Laufzeit bis 2 Monate nach Bauende, dem AG zu übergeben, widrigenfalls der AG berechtigt ist, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder einen entsprechenden Betrag bar einzubehalten. Die Kosten der Sicherstellung trägt der AN.

LITEC GROUP

LITEC Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

A: Flamberg 106, 8505 St. Nikolai im Sausal
T: +43 50 3865 000
F: +43 50 3865 999
E: office@litec.at
I: www.litec.at

Seite 7 von 11

UID: ATU70103489
FN: 442409 b
Bank: Steiermärkische Sparkasse
IBAN: AT392081500041726506
BIC: STSPAT2GXXX

11 Bauschäden:

1. Nicht zuordenbare Bauschäden sind Schäden an übernommenen und nicht übernommenen Lieferungen und Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand deren Verursacher nicht feststellbar sind.
2. Vom AN festgestellte und nicht zuordenbare Bauschäden an eigenen Leistungen sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Der AN ist über Aufforderung des AG verpflichtet, Bauschäden an seinem Gewerk unverzüglich zu beheben. Bei der Behebung von Bauschäden gilt Punkt 6.9. dieser Vertragsbestimmungen sinngemäß.
4. Sofern kein pauschaler Abzug vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung der nicht zuordenbaren Bauschäden vorerst durch Einbehalt von 1,00 % der Abschlagsrechnungssummen und endgültig durch Beteiligung aller AN an den Gesamtkosten der Behebung der Bauschäden im Verhältnis der geprüften Schlussrechnungssummen aller AN.
5. Der Differenzbetrag zum vorläufigen Einbehalt wird entweder zusätzlich angelastet oder rückvergütet. Der AN verzichtet schon jetzt gegenüber dem AG auf Einwendungen gegen die Höhe der Behebungskosten anderer AN.
6. Ist der Verursacher eines Bauschadens bekannt, verpflichtet sich der AN, die Beseitigung des Schadens und die Kostentragung hierfür direkt mit dem Schädiger zu regeln und den AG vollkommen schad- und klaglos zu halten.

12 Rechnungslegung und Zahlung:

1. Entsprechend dem Leistungsfortschritt können monatliche Abschlagsrechnungen gelegt werden. Von den anerkannten Abschlagsrechnungssummen einschließlich einer allfälligen USt. wird jeweils ein Deckungsrücklass von 10,00 % in bar einbehalten.
2. Nach Übernahme der beauftragten Arbeiten ist innerhalb von einem Monat über die Gesamtleistung die Schlussrechnung samt prüfbarer Unterlagen zu legen. Für die Schlussrechnung gilt eine Prüfungsfrist von drei Monaten ab Eingang der Schlussrechnung samt prüfbarer Unterlagen beim AG.
3. Von der anerkannten Schlussrechnungssumme einschließlich einer allfälligen USt. wird ein Haftungsrücklass von 5,00% bis ein Monat nach Ablauf der Gewährleistungsfrist in bar einbehalten.
4. Der AG ist berechtigt, sich aus dem Deckungs- und Haftungsrücklass für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis schad- und klaglos zu halten.

5. Für den Fall der verspäteten Vorlage der Schlussrechnung ist eine Vertragsstrafe in der halben Höhe der Vertragsstrafe gemäß Punkt 8. zu zahlen. Überdies ist der AG im Fall des Verzuges berechtigt, auf Kosten des AN die Schlussrechnung selbst zu erstellen oder durch Dritte erstellen zu lassen.
6. Durch die Vereinbarung eines Deckungs- oder Haftungsrücklasses bleibt das Recht auf Zurückbehaltung des ausständigen Werklohnes bis zur vollständigen Vertragserfüllung oder ordnungsgemäßen Mängelbehebung unberührt.
7. Die Zahlung der Abschlagsrechnungen erfolgt zwei Monate nach Eingang. Zahlungen erfolgen frühestens ab Eingang des gegenfertigten Auftragschreibens. Die Schlusszahlung erfolgt zwei Monate nach Ablauf der Prüfungsfrist und nach rechtsverbindlicher Unterfertigung des Schlussrechnungsprotokolls durch den AN.
8. Zahlungen erfolgen einmal wöchentlich. Die Zahlungsfristen sind gewahrt, wenn die Zahlungsanweisung nach Fälligkeit der Rechnung zum nächstfolgenden Überweisungstermin bei der Bank des AG einlangt, sofern dadurch das Zahlungsziel um nicht mehr als sieben Kalendertage überschritten wird. Sowohl die Prüf- als auch die Zahlungsfrist ist während der Weihnachtsfeiertage (Donnerstag vor dem 24.12. bis zum Montag nach dem 6.1.) gehemmt.
9. Ist ein Skonto vereinbart, geht das Recht auf Skontoabzug für innerhalb der Skontofrist geleistete Teilzahlungen nicht dadurch verloren, dass andere Teilzahlungen außerhalb der Skontofrist geleistet werden. Der vereinbarte Skonto gilt auch für den Haftungsrücklass. Der Skonto steht in jedem Fall für den innerhalb der Skontofrist bezahlten Betrag und auch bei Gegenverrechnung zu.
10. Die Zahlung von Rechnungen erfolgt nur in jenem Umfang, in dem die Leistungen des AN dem AG von Dritten vergütet werden und erst dann, wenn die entsprechenden Zahlungen von Dritten eingelangt sind. Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos und stellen kein Anerkenntnis dar. Überzahlungen können innerhalb der gesetzlichen Frist rückgefordert werden.
11. Bei Zahlungsverzug kommen Verzugszinsen in Höhe von 4,00% zur Anwendung.

13 Rücktritt vom Vertrag:

1. Neben den im Gesetz, der ÖNORM B 2110, oder in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen kann der AG den Rücktritt vom Vertrag auch erklären, wenn der Vertrag mit Dritten aufgelöst wird oder wenn, aus welchen Gründen immer, für die vereinbarten Leistungen o-

LITEC GROUP

LITEC Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

A: Flamberg 106, 8505 St. Nikolai im Sausal
T: +43 50 3865 000
F: +43 50 3865 999
E: office@litec.at
I: www.litec.at

Seite 8 von 11

UID: ATU70103489
FN: 442409 b
Bank: Steiermärkische Sparkasse
IBAN: AT392081500041726506
BIC: STSPAT2GXXX

der Teilleistungen kein Bedarf mehr besteht oder der AN von Dritten als Subunternehmer abgelehnt wird. In diesen Fällen hat der AN nur Anspruch auf Vergütung der bereits ausgeführten Arbeiten. Die Fristen für die Berechtigung zum sofortigen Rücktritt gemäß Punkt 5.8.1. der ÖNORM B 2110 gelten für den AG nicht.

2. Der AG ist bei Verzug des AN - unbeschadet seines Rücktrittsrechtes bezüglich der Gesamtleistung – berechtigt auch nur hinsichtlich von Teilleistung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Vertragsrücktritt zu erklären. Der AG ist zur Ersatzvornahme ohne Einholung von Konkurrenzangeboten berechtigt. Der AN hat sämtliche Kosten der Ersatzvornahme zu tragen.

14 Anti-Korruptions-Maßnahmen:

1. Der AN verpflichtet sich mit Unterfertigung des Angebotes, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen und stellt insbesondere durch organisatorische oder personelle Maßnahmen und Belehrungen seiner Mitarbeiter sicher, dass er bzw. seine Mitarbeiter in sämtlichen Geschäftsbeziehungen mit dem AG alle in Österreich geltenden Anti-Korruptionsbestimmungen einhalten, insbesondere keine strafbaren Handlungen begehen werden, die unter die § 168b, §§ 153,153a, §§ 304-309 und §§ 146 ff StGB und §§ 10-12 UWG fallen. Weiters ist es dem AN strengstens untersagt, Mitarbeitern des AG oder Dritten Zuwendungen oder andere Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren oder sonst auf unlautere Weise zu versuchen, Mitarbeiter des AG oder Dritter zu beeinflussen. Dem AN ist es untersagt, Dritte zu diesen Handlungen anzustiften bzw. hierzu Beihilfe zu leisten.
2. Der AN verpflichtet sich weiters, die zuvor dargelegten Verpflichtungen samt organisatorischen und personellen Maßnahmen auch vertraglich an seine Subunternehmer zu überbinden.
3. Bei Verletzung der oben unter 14.1. und 14.2. genannten Verpflichtungen oder bei Verdacht einer Verletzung durch den AN oder dessen Mitarbeiter ist der AG berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. Unbeschadet dieses Rücktrittsrechtes des AG ist der AN verpflichtet, für alle Schäden (insbesondere Mehrkosten), die dem AG hierdurch entstehen, aufzukommen.
4. Der AN verpflichtet sich, den Vertrag mit seinem Subunternehmer aufzulösen, wenn dieser im Verdacht steht, gegen diese Bestimmung zu verstoßen.

15 Arbeitnehmersvorschriften:

5. Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitskräften hat der AN alle kollektivvertraglichen, arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen sowie sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) einschließlich Verordnungen, genauestens zu beachten; besonders wird auf § 8 ASchG (Koordination) hingewiesen.
6. Arbeiten dürfen nur in den vom AG freigegebenen Baustellenbereichen durchgeführt werden. Absicherungen, Abschränkungen, Abdeckungen und sonstige Sicherheitseinrichtungen sind zu beachten. Diese Sicherungen sind unverzüglich wieder herzustellen, wenn sie zur Durchführung von Arbeiten entfernt werden mussten.
7. Im Falle der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte sind weiters alle hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere das Ausländerbeschäftigungsgesetz, einzuhalten und alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise, insbesondere der Nachweis der Nationalität (Reisepass) und die Sozialversicherungsanmeldung vor Arbeitsbeginn des jeweiligen Mitarbeiters vorzulegen. Der AN verpflichtet sich weiters, dem AG Bestätigungen von der zuständigen Sozialversicherungsanstalt über die ordnungsgemäße Beitragsentrichtung zu übergeben. Der AN hat von ihm beauftragte Unternehmen in gleicher Weise zu verpflichten und die Einhaltung dieser Vorschriften zu überprüfen.
8. Bei Verstoß gegen diese Vorschriften haftet der AN für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden und der AG ist berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
9. Falls der AG aufgrund gesetzlicher Haftung für Verbindlichkeiten oder Verwaltungsübertretungen des AN in Anspruch genommen wird, sowie für den Fall, dass dem AG Strafen im Zusammenhang mit der Ausländerbeschäftigung des AN vorgeschrieben werden, hat der AN den AG schad- und klaglos zu halten. Der AG ist berechtigt, den Werklohn einzubehalten, wenn eine Inanspruchnahme aufgrund gesetzlicher Haftungen droht. Zur Befriedigung dieser Ansprüche kann die Ausführungsgarantie (Punkt 9.) in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus kann diese Garantie in Anspruch genommen werden, wenn dem AG eine Sicherheitsleistung gemäß § 34 LSD-BG aufgetragen wird.

16 Arbeitssicherheit:

1. Die Leistungen des AN sind unter Aufsicht einer verantwortlichen Person auszuführen. Der AN hat die verantwortliche Person sowie deren Vertreter spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn

LITEC GROUP

LITEC Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

A: Flamberg 106, 8505 St. Nikolai im Sausal
T: +43 50 3865 000
F: +43 50 3865 999
E: office@litec.at
I: www.litec.at

Seite 9 von 11

UID: ATU70103489
FN: 442409 b
Bank: Steiermärkische Sparkasse
IBAN: AT392081500041726506
BIC: STSPAT2GXXX

- namhaft zu machen. Die verantwortliche Person und deren Vertreter haben über die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und Sprachkenntnis zu verfügen.
- Die verantwortliche Person vertritt den AN in Belangen der Arbeitssicherheit und hat an den Besprechungen hierzu teilzunehmen. Der AN hat die dort beschlossenen Maßnahmen unverzüglich umzusetzen. Der AN ist nicht berechtigt wegen dieser Maßnahmen Mehrkosten oder Bauzeitverlängerung zu fordern.
 - Der AN hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die mit der Leistungserbringung verbundenen Gefährdungen zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Dabei sind sicherheitsrelevante Vorgaben des Projektes zu berücksichtigen. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Arbeitsbeginn schriftlich zu dokumentieren. Alle sicherheitsrelevanten Dokumente sind auf der Baustelle bereitzuhalten. Auf Verlangen ist dem AG eine Kopie zu übergeben. Weiters hat der AN auch auf Gefährdungen Dritter hinzuweisen.
 - Der AN hat seine Mitarbeiter über mögliche Gefährdungen und Schutzmaßnahmen aufzuklären. Gleichfalls hat der AN seine Mitarbeiter über die beschlossenen Maßnahmen zu unterweisen. Die Mitarbeiter haben über die erforderliche Fachkenntnis zu verfügen und sind entsprechend den gesetzlichen Anforderungen gesundheitlich zu untersuchen. Der AN ist für den ordnungsgemäßen Zustand und den sicheren Betrieb sämtlicher von ihm eingesetzter Geräte und sonstiger Arbeitsmittel verantwortlich.
 - Der AN hat die sicherheitsrelevanten Bestimmungen des Projektes einzuhalten und auch deren Einhaltung durch seine Mitarbeiter sicherzustellen. Die Mitarbeiter des AN haben die erforderliche persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Mitarbeitern des AN, die unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, ist es untersagt den Baustellenbereich zu betreten. Der AG ist im Verdachtsfall berechtigt, solche Personen von der Baustelle zu verweisen.
 - Der AG ist jederzeit berechtigt, Mitarbeitern des AN Weisungen zu erteilen oder die Arbeiten einzustellen, um die Arbeitssicherheit sicherzustellen. Dessen ungeachtet bleiben die arbeitsrechtlichen Pflichten des AN als Dienstgeber uneingeschränkt. Der AN kann wegen dieser Weisungen keine Mehrkosten oder Bauzeitverlängerung fordern.
 - Unfälle und Schadensereignisse sind dem AG unverzüglich zu melden und alle gewünschten Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
 - Bei Verstoß gegen die Verpflichtungen dieses Punktes wird eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000,00 pro Verstoß und Tag fällig. Der AN hat diese Verpflichtungen seinen Subunternehmern und Lieferanten zu überbinden und haftet für deren Verstöße wie für eigene.

LITEC GROUP

LITEC Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

A: Flamberg 106, 8505 St. Nikolai im Sausal
T: +43 50 3865 000
F: +43 50 3865 999
E: office@litec.at
I: www.litec.at

17 Datengeheimnis:

- Der AN hat personenbezogenen Daten die ihm vom AG anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht. Der AN hat zudem das Datenschutzgesetz einzuhalten.
- Der AN darf personenbezogenen Daten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe des AG an außenstehende Dritte übermitteln.
- Der AN verpflichtet sich, dem AG sämtliche personenbezogenen Daten zu übermitteln, zu denen er sich vertraglich verpflichtet hat.
- Sämtliche personenbezogene Daten des AN werden im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen – insbesondere der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und deren nationaler Begleitgesetzgebung – verarbeitet.

18 Sonstiges:

- Die Besichtigung der Baustelle ist nur nach Terminvereinbarung mit dem AG möglich und erfolgt auf eigene Gefahr.
- Die Anfechtung bzw. Anpassung des Vertrages wegen Irrtums ist für den AN ausgeschlossen.
- Der AN erklärt ausdrücklich, dass er sämtliche zur rechtmäßigen Durchführung seiner Leistungen erforderlichen Bewilligungen besitzt. Ist diese Erklärung unrichtig, kann der AG ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.
- Der AN stimmt im Falle der Vertragsbeendigung zwischen Dritten und dem AG einer Vertragsübernahme seines mit dem AG geschlossenen Vertrags durch Dritte auf dessen Wunsch zu.
- Die Anbringung von Firmen- oder Werbetafeln darf nur im Einvernehmen mit dem AG und gegen Entgelt erfolgen.
- Für die vom AN oder seinem Lieferanten auf der Baustelle gelagerten Materialien und Geräte wird vom AG keine Haftung übernommen.
- Dem AN ist es untersagt, ohne Zustimmung des AG über die beauftragten Leistungen außenstehenden Personen Angaben zu machen, Fotos, Unterlagen oder Pläne zu überlassen oder, in welcher Form auch immer, zu veröffentlichen. Der AN muss seine Subunternehmer zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichten.
- Der AN hat sämtliche umweltrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes und des

Altlastensanierungsgesetzes, einzuhalten. Der AG ist diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

9. Im Fall der Übernahme von Abfällen hat der AN diese umweltgerecht zu verwerten oder zu beseitigen. Der AN hat die gemäß Abfallwirtschaftsgesetz und dessen Verordnungen vorgesehenen Aufzeichnungen und Meldungen zu führen und abzugeben und diese dem AN dem AG auf dessen Verlangen vorzulegen. Der AN hat dem AG spätestens mit der jeweiligen Rechnung Kopien sämtlicher Abfallnachweise zu übergeben, Ansonsten der AG den Werklohn bis zur Übergabe der Abfallnachweise einbehalten kann.
10. Der AN hat seine Arbeitsstelle sowie seine Lager-, Unterkunfts- und Werkstättenräume stets sauber zu halten und Arbeitsstoffe entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu lagern. Insbesondere ist er verpflichtet, alle bei der Durchführung seiner Arbeiten anfallenden Abfälle jeglicher Art täglich auf seine Kosten ordnungsgemäß zu trennen und zu entsorgen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt eine Ersatzvornahme auf Kosten des AN. Bei nicht zuordenbaren Abfällen erfolgt die Kostenaufteilung im Verhältnis der geprüften Schlussrechnungssummen einschließlich einer allfälligen USt. aller AN.
11. Der AN hat seine Arbeitszeit der Arbeitszeit des AG anzupassen, abweichende Arbeitszeiten sind mit dem AG zu vereinbaren. Allenfalls hieraus entstehende Mehrkosten sind dem AG zu vergüten.
12. Die Zufahrt und der Anrainerverkehr im Baustellenbereich dürfen vom AN, seinem Personal, seinen Subunternehmern und Lieferanten nicht behindert werden. Wartezeiten im Baustellenbereich und Stillstandszeiten werden nicht vergütet. Die von Behörden nachträglich erlassenen Auflagen sowie die vom AG mit Anrainern oder Behörden getroffenen Vereinbarungen sind ohne zusätzliche Vergütung genauestens einzuhalten. Die Benützung sämtlicher Baustraßen erfolgt auf eigene Gefahr.
13. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages nicht eingehalten werden, stellt dies keine Präjudiz und keinen Verzicht auf die Einhaltung dieser Bestimmungen dar.
14. Der AN ist verpflichtet, in die baustellenbezogene Notfallplanung Einsicht zu nehmen, sowie seine Mitarbeiter ausreichend über die Notfallplanung zu informieren und diese im Notfall auch anzuwenden.
15. Die Baustellenordnung ist einzuhalten.
16. Sämtliche vom AN eingebrachten Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Maschinen haben den jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen zu entsprechen. Die damit verbundene Wartung und Überprüfung ist vom AN zeitgerecht durchzuführen und auf Anforderung unverzüglich nachzuweisen.

LITEC GROUP

LITEC Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

A: Flamberg 106, 8505 St. Nikolai im Sausal
T: +43 50 3865 000
F: +43 50 3865 999
E: office@litec.at
I: www.litec.at

19 Gerichtsstand:

1. Als ausschließlicher Gerichtsstand ist Graz vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

20 Ergänzungen:

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbestimmungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung beider Vertragspartner. Das gilt auch für den Fall des einvernehmlichen Abgehens von der vereinbarten Schriftform.

Seite 11 von 11

UID: ATU70103489
FN: 442409 b
Bank: Steiermärkische Sparkasse
IBAN: AT392081500041726506
BIC: STSPAT2GXXX